

Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung

Bitte zunächst das Merkblatt (Seite 5) durchlesen und danach Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen

Änderung des Vornamens Familiennamens Geburtsnamens Zwischennamens Vatersnamens

von (bisheriger Name)	in (gewünschter Name)
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Angaben zur Person des Antragstellers

Familienname	ggf. Geburtsname
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Vorname(n)	Geburtsdatum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsort	Kreis
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort des dauernden Aufenthalts (Postleitzahl Ort, Straße Hausnummer)	
<input type="text"/>	
Familienstand	seit
<input type="radio"/> ledig <input type="radio"/> verheiratet <input type="radio"/> verwitwet <input type="radio"/> geschieden <input type="radio"/> getrennt lebend <input type="radio"/> eingetragene Lebenspartn.	<input type="text"/>
Eheschließung/Begründung der Lebenspartnerschaft Datum Ort	Bei Scheidung Tag der Rechtskraft/Anerkennung des Urteils
<input type="text"/> <input type="text"/>	<input type="text"/>
Staatsangehörigkeit	
<input type="radio"/> deutsch <input type="radio"/> staatenlos <input type="radio"/> heimatlos <input type="radio"/> asylberechtigt <input type="radio"/> Spätaussiedler/in	

Vertretungsbefugnis für Minderjährige

Dem Antrag stimmen zu	Vertretungsbefugnis beruht auf
<input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Vormund	<input type="radio"/> Elterlicher Sorge <input type="radio"/> Vormundschaft
Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes erforderlich?	
<input type="radio"/> Ja	erteilt am (Datum) <input type="text"/> durch <input type="text"/>
<input type="radio"/> Nein	

Angaben zu meinen Eltern

(in der Regel die Eltern der Antragstellerin/des Antragstellers bzw. des Ehegatten nach welcher/welchen sich die Führung des bisherigen Familien-/Ehenamens richtet; bei Kindern aus geschiedenen Ehen und Pflegekindern, Angaben über die leiblichen Eltern)

Vater

Ehename	
<input type="text"/>	
Geburtsname	
<input type="text"/>	
Sämtliche Vornamen	
<input type="text"/>	
Geburtsort	Datum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Land	
<input type="text"/>	
Anschrift (Postleitzahl Wohnort, Straße Hausnummer)	
<input type="text"/>	
Heiratsort/Eintragungsort der Lebenspartnerschaft	Datum
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Sterbeort	Datum
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Mutter

Ehename	
<input type="text"/>	
Geburtsname	
<input type="text"/>	
Sämtliche Vornamen	
<input type="text"/>	
Datum	Geburtsort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Land	
<input type="text"/>	
Anschrift (Postleitzahl Wohnort, Straße Hausnummer)	
<input type="text"/>	
Datum	Heiratsort/Eintragungsort der Lebenspartnerschaft
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Datum	Sterbeort
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Ein Antrag auf Namensänderung wurde

<input type="radio"/> bislang nicht gestellt	<input type="radio"/> bei folgender Behörde gestellt	ggf. Aktenzeichen	Datum
	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Der Bescheid ist angefügt

Als Anlagen sind weiterhin anzufügen:

- Haushaltsbescheinigung beziehungsweise Familienmeldebescheinigung
- Auszug aus der Wohnmeldekette der letzten 5 Jahre
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- sämtliche den Antragsteller betreffende Personenstandsurkunden im Original (Geburtsregisterauszug, evtl. Eheregisterauszug bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde)
- Kopien von Personalausweis / Pass / Ersatzdokument aller oben genannter Personen werden vor Ort angefertigt

Erklärung

Ich nehme/Wir nehmen davon Kenntnis, dass die Verwaltungsgebühr für die Änderung des Familiennamens sich innerhalb der Spanne von 2,50 € bis 1.022,00 €, für die Änderung des Vornamens sich innerhalb der Spanne von 2,50 € bis 255,00 € bewegt. Sollte der Antrag abgelehnt oder zurückgezogen werden, so werden in der Regel 10% bis 50% der üblichen Verwaltungsgebühr erhoben.

Ich erkläre/Wir erklären hiermit ausdrücklich, dass ich/wir in diesem Antrag wahre, sowie vollständige Angaben gemacht habe/haben und jede persönliche, wirtschaftliche oder melderechtliche Veränderung im Zuge des Verfahrens dem zuständigen Sachbearbeiter unverzüglich mitteilen werden.

Mir/Uns ist bekannt, dass in der Namenssache Ermittlungen angestellt werden.

Ich willige/Wir willigen ein, dass die Namensänderungsbehörde im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen und der Verfahrensdurchführung ergeben, an anzuhörende Verfahrensbeteiligte sowie an durch das Namensänderungsverfahren beteiligte Behörden und Dienststellen, insbesondere an das Jugendamt, übermittelt und Einsicht in gegebenenfalls bestehende familiengerichtliche Akten nimmt, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung des Namensänderungsverfahrens dient.

Hinweis

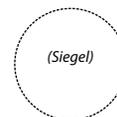
Ich bin/Wir sind darüber informiert worden, dass die in meinem Antrag/unseren Anträgen angegebenen personenbezogenen Daten aufgrund des Namensänderungsgesetzes vom 05.01.1938 in den jeweils gültigen Fassungen und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften erhoben und verarbeitet werden.

Wöllstein, den

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers bzw.
der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

Die Unterschriften sind in der Gegenwart der zuständigen Sachbearbeiterin/
des zuständigen Sachbearbeiters zu leisten

Für die Richtigkeit vorstehender Unterschrift(en)



Merkblatt

A) Allgemeine Grundsätze

Für die öffentlich-rechtliche Änderung des Familien- und Vornamens einer Person ist das Recht des Staates maßgebend dem sie angehört (Heimatrecht).

Behörden im Geltungsbereich des Gesetzes über die Änderung von Familien- und Vornamen dürfen den Familien- und Vornamen eines Deutschen ändern.

Wer Deutscher ist, bestimmt sich nach Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Behörden im Geltungsbereich des genannten Gesetzes dürfen auch den Familien- und Vornamen

- eines Staatenlosen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt,
- eines heimatlosen Ausländers mit gewöhnlichem Aufenthalt oder
- eines ausländischen Flüchtlings oder Asylberechtigten mit Wohnsitz im Inland ändern.

Im Übrigen kann eine öffentlich-rechtliche Änderung des Namens (Familien- bzw. Vorname) ausländischer Staatsangehöriger nur durch die Behörden ihres Heimatstaates erfolgen.

Ausländische Behörden oder Gerichte können den Namen eines Deutschen mit Wirkung für den Geltungsbereich des Namensänderungsgesetzes nicht ändern. Das gilt auch, wenn der Deutsche seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Staat hat. Gleichwohl verfügte Namensänderungen werden im deutschen Rechtsbereich nicht anerkannt solange der Betroffene Deutscher ist.

Abweichend hiervon jedoch können Behörden in einem Vertragsstaat des Übereinkommens vom 4. September 1958 über die Änderung von Namen und Vornamen den Namen eines Deutschen ändern, wenn der Betroffene auch die Staatsangehörigkeit des Staates besitzt, dessen Behörde den Namen ändert.

Dieses Übereinkommen gilt gegenwärtig zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien und Türkei.

Der Antrag auf Änderung des Familien- bzw. Vornamens ist schriftlich per Formdruck bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Örtlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Antragssteller seinen Wohnsitz oder beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte.

Der Name (Familien- bzw. Vorname) wird nur auf Antrag und nur in der beantragten Form geändert.

Für eine beschränkt geschäftsfähige oder geschäftsunfähige Person ist der Antrag von dem gesetzlichen Vertreter zu stellen; ein Vormund oder Pfleger bedarf hierzu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, die er selbst erwirken muss.

Hat der beschränkt Geschäftsfähige das 16te Lebensjahr vollendet, so hört ihn das Vormundschaftsgericht zu dem Antrag. Die Anhörung wird von amtswegen veranlasst.

Das Namensrecht ist durch die entsprechenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts umfassend und -im Grundsatz- abschließend geregelt. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung dient dazu, Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen.

Sie hat Ausnahmecharakter. Dementsprechend ist vorrangig zu prüfen, ob das erstrebte Ziel nicht durch eine namensgestaltende Erklärung nach bürgerlichem Recht oder eine Verfügung des Vormundschaftsgerichtes erreicht werden kann.

B) Änderung von Familiennamen

Ein Familienname darf nur geändert werden, wenn ein wichtiger Grund die Namensänderung rechtfertigt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das schutzwürdige Interesse des Antragstellers an der Namensänderung gegenüber den etwa entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen anderer Beteiligten und den in den gesetzlichen Bestimmungen zum Ausdruck kommenden Grundsätzen der Namensführung, zu denen auch die soziale Ordnungsfunktion des Namens und das öffentliche Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens gehören, überwiegt.

Da der Familienname grundsätzlich nicht zur freien Verfügung des Namensträgers steht, kommt z.B. eine Namensänderung nicht in Betracht, wenn sie nur damit begründet wird, dass der bestehende Name dem Namensträger nicht gefällt oder dass ein anderer Name klangvoller ist oder eine stärkere Wirkung auf Dritte ausübt. Da der Familienname ein wichtiges Identifizierungsmerkmal ist, besteht ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung des überkommenen Namens. Dem Antrag soll nur entsprochen werden, wenn gegen die Änderung des Familiennamens unter dem Gesichtspunkt künftiger Identifizierung keine Bedenken bestehen. Die Wahl des neuen Familiennamens obliegt zunächst dem Antragsteller.

Es besteht aber kein Anspruch auf einen bestimmten Familiennamen. Der neue Familienname muss zum Gebrauch als Familienname geeignet sein. Er soll nicht den Keim neuer Schwierigkeiten in sich tragen z.B. kein Sammelname sein. Ein Phantasienamen kann als Familienname nur gewährt werden, wenn er nach Klang- und Schreibweise auch geeignet ist, als Familienname für die Familienangehörigen zu dienen. Namensbildungen, die durch ihre Länge im täglichen Gebrauch zu Schwierigkeiten und z.B. zu Abkürzungen führen könnten, sind ebenfalls zu vermeiden.

Durch den neuen Familiennamen darf kein falscher Eindruck über familiäre Zusammenhänge erweckt werden. Auf mutmaßliche Gefühle und Interessen anderer Träger des gewünschten Familiennamens ist Rücksicht zu nehmen, auch wenn diese keinen Rechtsanspruch darauf haben, dass der Kreis der Träger dieses Namens nicht durch eine Namensänderung erweitert wird. Ein Familienname, der durch frühere Träger bereits eine Bedeutung, z.B. auf historischem, literarischem oder politischem Gebiet, erhalten hat, soll im Allgemeinen nicht gewährt werden.